



Zusätzliche Bestimmungen

Für Versicherungsverträge der Generali Allgemeine Versicherungen AG und der Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG (beide zusammen im Folgenden «Generali» genannt), die liechtensteinischem Recht unterstehen

WICHTIGE BESTIMMUNGEN

Abweichend von den auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbaren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) untersteht der vorliegende Vertrag dem liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) vom 16. Mai 2001 sowie gegebenenfalls der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 1. August 1978.

Gerne machen wir Sie auf folgende Bestimmungen aufmerksam, bei welchen das liechtensteinische Versicherungsvertragsgesetz vom Schweizerischen Recht abweicht (bei den folgenden Formulierungen handelt es sich nicht um die originalen Gesetzestexte, welche im Zweifelsfalle anwendbar sind):

a) Informationspflicht des Versicherungsunternehmens (Art. 3 VersVG)

Wird durch Generali die Informationspflicht nach VersVG und Versicherungsaufsichtsgesetz verletzt, hat der Versicherungsnehmer ein vierwöchiges Vertragsrücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens vier Wochen nach Zugang der Police einschliesslich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

b) Verletzung der Anzeigepflicht (Art. 6 VersVG)

Im Falle einer Verletzung der Anzeigepflicht durch den Anzeigepflichtigen beim Abschluss des Versicherungsvertrages oder bei einer späteren Vertragsänderung kann Generali den Versicherungsvertrag innert vier Wochen nach Entdeckung der Anzeigepflichtverletzung kündigen oder anpassen. Ist ein versichertes Ereignis bereits eingetreten, so haftet Generali nicht, sofern das Ereignis auf die unrichtig angezeigte oder verschwiegene Gefahr zurückzuführen ist.

c) Nichtleisten der Prämie – Mahnfrist bei Zahlungsverzug (Art. 17 Abs. 1 VersVG)

Wird eine Prämie bei Fälligkeit nicht entrichtet, so kann Generali den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich auffordern, binnen vier Wochen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.

d) Einseitige Vertragsänderung – Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers (Art. 19 Abs. 1 VersVG)

Sehen die Vertragsbedingungen die Möglichkeit einer automatischen Prämien-erhöhung oder eine weitere Vertragsverschlechterung vor, so ist der Versicherungsnehmer im Fall einer solchen Änderung mindestens vier Wochen vor deren Inkrafttreten darüber schriftlich zu orientieren. Dieser hat dann das Recht, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt zu kündigen; die Kündigung wird wirksam mit Inkrafttreten der Vertragsänderung.

e) Teilbarkeit der Prämie (Art. 21 VersVG)

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird die Prämie von Generali pro rata temporis zurückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt im Falle der Kündigung im Schadenfall durch den Versicherungsnehmer oder der Kündigung durch Generali bei vertragswidrigem Verhalten des Versicherungsnehmers oder bei einer durch dessen Zutun erfolgten wesentlichen Gefahrerhöhung. In diesen Fällen ist die Prämie somit gesamthaft geschuldet.

Generali Allgemeine Versicherungen AG

Avenue Perdtemps 23
1260 Nyon 1

T +41 58 471 01 01
F +41 58 471 01 02
E-Mail: nonlife.ch@generali.com
generali.ch

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG

Soodmattenstrasse 2
8134 Adliswil

T +41 58 472 72 00
F +41 58 472 72 01
E-Mail: info.rvg@fortuna.ch
fortuna.ch

f) Wesentliche Gefahrserhöhung (Art. 24 ff. VersVG)

Tritt während der Versicherungsdauer eine wesentliche Gefahrserhöhung ein, so kann Generali den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern bei Eintritt der Gefahrserhöhung die anzuwendende Prämienberechnung die Deckung einer solchen Gefahr nicht erfasste. Ist die wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten herbeigeführt worden, so ist eine Kündigung durch Generali nur möglich, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte es unterlassen hat, der Generali die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung unverzüglich mitzuteilen. Bleibt Generali an den Versicherungsvertrag gebunden, so kann Generali diesen innert vier Wochen nach Kenntnisnahme der wesentlichen Gefahrserhöhung kündigen.

g) Kündigung im Schadenfall (Art. 36 VersVG)

Tritt ein versichertes Ereignis ein und wird dafür die gesamte oder ein Teil der Versicherungsleistung beansprucht, so ist sowohl der Versicherungsnehmer als auch Generali berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Eine Kündigung durch Generali muss spätestens bei der Erbringung ihrer Leistung erfolgen; die vertragliche Leistungspflicht erlischt in einem solchen Fall vier Wochen nach Eintreffen des Kündigungsschreibens. Eine Kündigung des Versicherungsnehmers muss spätestens vier Wochen nach Kenntnis der erbrachten Leistungen erfolgen; der Versicherungsschutz erlischt in einem solchen Fall mit Eintreffen des Kündigungsschreibens bei Generali.

h) Verjährung (Art. 38 VersVG)

Forderungen aus einem Versicherungsvertrag verjähren in fünf Jahren. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 1478 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches des Fürstentums Liechtenstein beginnt die Frist sobald das Recht vom Versicherungsnehmer hätte ausgeübt werden können.

i) Veräusserung des versicherten Gegenstandes – Handänderung (Art. 50 Abs. 3 und 4 VersVG)

Generali ist berechtigt, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach der erfolgten Handänderung (Veräusserung) zu kündigen. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag binnen vier Wochen nach der erfolgten Handänderung mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen.

j) Mindestversicherung (Art. 3 VVV)

Für Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein wird in der Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge eine Trennung zwischen Personen- und Sachschäden vorgenommen. Die Mindestversicherung wird pro Unfallereignis für Personenschäden auf EUR 6.07 Millionen oder den Gegenwert in Schweizer Franken und für Sachschäden auf EUR 1.22 Millionen oder den Gegenwert in Schweizer Franken festgelegt. Bei Motorwagen oder Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für Personenschäden je Unfallereignis:

a) bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken; und

b) bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken.

Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass das liechtensteinische VersVG auch Bestimmungen über die Rechtsschutz- (Art. 58 ff. VersVG), und Unfallversicherung (Art. 91 f. VersVG) enthält, welche gegebenenfalls auf Ihren Versicherungsvertrag anwendbar sind.

Auf alle Sachverhalte, die weder durch diese zusätzlichen Bestimmungen noch durch die AVB geregelt sind, findet liechtensteinisches Recht Anwendung.

Die im Fürstentum Liechtenstein tätigen Nicht-Leben Gesellschaften der Generali (Schweiz) Holding AG sind die Generali Allgemeine Versicherungen AG mit Sitz in Nyon VD sowie die Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Adliswil ZH.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Telefon +41 31 327 91 00, info@finma.ch, ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die oben erwähnten Versicherungsgesellschaften.

Bei Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag können Sie sich an den schweizerischen Ombudsmann der Privatversicherungen, Postfach 2646, 8022 Zürich, Telefon +41 44 211 30 90, help@versicherungsombudsmann.ch, wenden.

Produkte Nicht-Leben/Januar 2017